

# RS OGH 2006/1/24 10ObS55/05v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2006

## Norm

ASVG §227a

## Rechtssatz

Der Wortlaut des § 227a Abs 1 und 3 ASVG verwehrt der Klägerin einen Anspruch auf Qualifikation ihrer Kindererziehungszeiten in Spanien als österreichische Ersatzzeiten.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 55/05v

Entscheidungstext OGH 24.01.2006 10 ObS 55/05v

Beisatz: Eine Grundlage für eine „Ausstrahlung“ des österreichischen Sozialrechtssystems auf die Zeiten der Kindererziehung in Spanien (1960 - 1976) ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Auch eine aus der nachmaligen Beschäftigung in Österreich resultierende, sozusagen „rückwirkende“ Ausstrahlung ist dem koordinierenden Europäischen Sozialrecht fremd. (T1); Beisatz: §227a Abs1 und 3 ASVG in der hier anzuwendenden Fassung beruht auf nicht diskriminierenden objektiven Erwägungen, die nicht von der Nationalität des Versicherten abhängig sind. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120595

## Dokumentnummer

JJR\_20060124\_OGH0002\_010OBS00055\_05V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)